

Kundmachung

betreffend die

Ablieferung von Metallgeräten.

Nach Grund des § 4 der Militärverordnungs vom 29. Dezember 1915, N. O. B. Nr. 401, betreffend die Ablieferung von Metallgeräten, wird über die im Generalverzeichnisse mit dem I. u. I. Kriegsmaterialien und dem I. I. Generalmaterialien erzwungene Abholung der I. I. Kriegsmaterialien für Landesverteidigung für die in den §§ 1 und 2 der besagten Militärverordnungs genannten Gruppen von Ablieferungsgegenständen, das sind die Erzeuger und Händler, die Inhaber von Gast- und Schankgewerben (Gastwirte, Hoteliers, Pensionsinhaber, Auslofer, Kantineure, Kaffeeheber, Kaffeehändler, Brauereieinrichter, Besitzer von Bars und Automatenbäckereien u. dergl.), Bäckereien und Zuckerbäckereien, ferner die Vereine (Klubs, Meisen u. dergl.), die Speisen oder Getränke verabfolgen — ausgenommen solche mit ausserordentlichem dationalem Charakter — als Zeitpunkt der Ablieferung der Metallgeräte der

25. Februar 1916 abgibt.

Dies je dem diesen Tage vorhergehenden Tage, das ist also bis einschließlich 24. Februar 1916, können die ablieferungsgegenständlichen Gegenstände an die Metallmagazine A. G. in Wien oder an die zum Ankaufe dieser Gegenstände befähigten bevollmächtigten Unternehmer der genannten Unternehmen rechtzeitig abgegeben werden.

Am 25. Februar 1916, beziehungsweise an einem der darauffolgenden Tage wird bei jedweder Übernahmeform die von Ablieferungsgegenständen erforderten, die für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallgeräte beziehungsweise, die gemäß abgeliferten Metallgeräten bestimmten und deren Ablieferungsgegenstände unter Aufstellung eines Verzeichnisses über die abgeliferten Geräte der Tag und des Ort der Ablieferung beziehungsweise beauftragten.

II.

Es haben demnach die Ablieferungsgegenständlichen bis zum Erscheinen der Übernahmeformuliere alle in Nachstehendem bezeichneten auszubehalten Metallgeräte herzugeben:

a) Die Inhaber von Gast- und Schankgewerben, Bäckereien und Zuckerbäckereien, ferner die Vereine der vorerwähnten Art:

1. Kochgeschirr (Koch-, Glührohr, Gestrirnsblech, Topf, Kasserolle, Pfannen, Becken, Schüsseln u. dergl.) und eisener Tischgeschirr (Kübel, Schüssel, Teller u. dergl., aus Messing, Zinnblech u. dergl.) aus Kupfer (auch verzinnt oder mit anderen Metallen überzogen); unter Tischgeschirr sind Geschirre (Kübel, Schüssel und Teller) nicht zu verstehen;
2. die unter 1. angeführten Geschirre und Geräte (mit Ausnahme von „Wärmerwasser“ wie Suppentöpfe, Kasserolle, Zucker-, Eisen-, Messing-, Weinschüssel u. dergl.) aus Messing;
3. Kochgeschirr (wie Kasserolle, Messingblech, eisener Zinnblech — mit Ausnahme von Zinnblech — Pfanne, Teller u. dergl.) aus Messing;
4. Tischgeschirre aus Kupfer oder Messing;
5. eisener Glas- oder Porzellan- und eisener Einweckelapparat aus Kupfer, Messing, Zinnblech;
6. Verzinntgeschirr im Umfangswert von $\frac{1}{2}$ kg und darüber.

b) Erzeuger und Händler von ihren Lagerbeständen außer den vorerwähnten unter 1 bis 6 genannten Metallgeräten:

7. Metallschüssel, Wasserbehälter der Herde, eisener Wasserbehälter sowie Zubehöranlagen aus Kupfer (auch verzinnt oder mit anderen Metallen überzogen) und
8. eisener Verbauungsapparat (Kocher- und Trichter, Topf, Griff- und Schaufelheber (Kocher) aus Messing, die feine oder eine leicht entzündbare Glasglocke besitzen.

Mit Kupfer, Messing, Zinnblech, Zinnblech oder Nickel legiert überzogen oder plattierter Gegenstände der unter 1 bis 6 genannten Art aus anderem Material sind nicht abzuliefern. Geräte aus Eisen, Messing, Zinnblech, Zinnblech, Messingblech sind in Klubs und höheren Wehrkreisen nicht ablieferungsgegenständlich.

III.

Die Inhaber von Gast- und Schankgewerben, Bäckereien und Zuckerbäckereien, ferner die Vereine der obenstehenden Art haben demnach die Fälle der unter II. 1—6 angeführten Metallgegenstände abzuliefern.

Erzeuger und Händler haben von ihren Lagerbeständen, insoweit Gegenstände der unter II. 1—6 genannten Arten in Betracht kommen, ein Drittel abzuliefern.

Die Verrechnung der Fälle der unter II. 1—6 genannten Arten nach dem Gewicht der einzelnen vorhandenen Metallgeräten, wobei Messing, Bronze und Zinnblech als eine Metallart („Kupferlegierungen“) angesehen sind; innerhalb dieser Gruppe sind von jeder die Anzahl der abgeliferten Gegenstände her.

Diesen Gewicht ist je nach Umständen gegenüber, bezüglich dem der Empfänger sich über die entsprechende Überlieferung an die „Kaiserliche Kriegsmaterialienverwaltung“ oder über die entsprechende Verlieferung an die Metallmagazine A. G. oder deren zum Kaufe befähigten bevollmächtigten Unternehmer anzuwenden. Erzeuger und Händler können über die je nach Umständen an Gold- und Silberlegierungen zu machen, die von ihnen auf Grund von Requisitionsaufträgen nachweislich abgelifert werden sind.

Die obigen Nachweise sind zur Einsichtnahme für die Übernahmeformuliere herzugeben.

Von der bereit ermittelten Summe ist die Hälfte, beziehungsweise das Drittel zu zahlen und es sind hierzu zur Festhaltung der abgeliferten Menge die vorerwähnten Gegenstände in Wegzug zu bringen.

Beispiel: Es hat der Inhaber eines Gastgewerbes am Ablieferungstage an ablieferungsgegenständlichen Metallgeräten aus 40 kg in Kupfer, 20 kg in Kupferlegierungen (Messing, Bronze und Zinnblech) und 20 kg in Messing; hingegen hat er nachweislich 20 kg in Kupfergeräten und 10 kg in Messinggeräten bereit der „Kaiserlichen Kriegsmaterialienverwaltung“ abgelifert oder an die Metallmagazine A. G. freihändig veräußert.

Somit betrug seine gesamte Übergabe an Kupfergeräten (40 + 20) = 60 kg, an Geräten aus Kupferlegierungen 20 kg und an Messinggeräten (20 + 10) = 30 kg; dieses wäre ausser die Hälfte, das sind 30 kg in Kupfer, 10 kg in Kupferlegierungen und 20 kg in Messing abzuliefern.

Es beträgt 20 kg in Kupfer und 10 kg in Messing abgelifert werden, das sind nur mehr (20 + 20) = 40 kg in Kupfer und (20 + 10) = 30 kg in Messing und weiches 10 kg in aus Kupferlegierungen bestehendes Gewicht zur Ablieferung zu bringen.

IV.

Die Ablieferungsgegenständlichen oder deren Bevollmächtigte haben die von der betreffenden Übernahmeformuliere bestimmten Metallgeräte samt den von dieser Kommission angefertigten Verzeichnisse an dem beauftragten Tage an die von der Kommission bezeichneten Stellen abzuliefern, weilsch als erfolgter Übernahmeformuliere die formale Übernahme und auf Grund der Militärverordnungs vom 23. September 1915, N. O. B. Nr. 284, die Festlegung der Vergütung hinsichtlich der den Übertragern der Metallgeräte entfallenden Verbindlichkeiten ausgeübt werden.

Die Ablieferung der Vergütungsbeträge erfolgt durch die Zahlung des je nach dem I. u. I. Militärkommando im Wege der Postanweisung.

V.

Ablieferungsgegenständlichen, die weder die Übernahmeformuliere bis einschließlich Mittwoch, den 1. März 1916 nicht erfordern, es, haben dies am Donnerstag, den 2. März zwischen 8 Uhr früh und 2 Uhr nachmittags in der Kasse der kaiserlichen Wehrverwaltung zur Kasse zu bringen.

VI.

Wer vorstehend keine Pflicht zur Verlieferung versteht, wird von der Seite mit dem Auftragerte von einem Kommando bis zu einem Jahre und bei Verletzung der militärischen Interessen der Kommando mit dem Auftragerte von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Derselbe kann eine Geldstrafe bis zu dreizehnhundert Kronen verhängt werden.

Schuldig der Verletzung gegen die getroffenen Anordnungen sind gemäß § 13 der Wehrverordnungs vom 23. September 1915, N. O. B. Nr. 283, von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafe bis zu hundert Kronen oder Haftstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz,

am 18. Februar 1916.